



Pressemitteilung vom 23.12.2016

Schmuckeinkauf auf Reisen

Ein Reiseveranstalter, der im Rahmen einer gebuchten Reise den Besuch einer Schmuckmanufaktur organisiert und durchführt, haftet nicht für ein Fehlverhalten der Schmuckmanufaktur.

Der Kläger aus Königswinter buchte am 09.10.2015 bei der beklagten Reiseveranstalterin in München zum Preis von 516,- € für zwei Personen eine Studienreise „Türkei und Rhodos - die faszinierendsten UNESCO-Schätze und Weltwunder der Antike“ für den Zeitraum 28.10. bis 11.11.2015. Im Reisepreis enthalten waren Flüge, Übernachtungen, Panoramaüberfahrt im Katamaran nach Rhodos, Busrundreise in der Türkei und auf Rhodos inklusive aller Leistungen gemäß dem Reiseangebot. Im Reiseverlauf wird zu Tag 7 ausgeführt: *„Die große Handwerkstradition der Türkei führt uns anschließend in eine Schmuck- und in eine Ledermanufaktur. Neben Informationen über die manuelle Herstellung bekommen sie auch Gelegenheit, ein persönliches Urlaubs-Souvenir zu erwerben.“*

Im Rahmen der Rundreise wurde wie gebucht eine Schmuckmanufaktur besucht. Der Kläger kaufte dort einen goldenen Ring mit Diamantsplittern und Rubinsplittern und eine goldene Kette mit einem Rubin für seine Ehefrau für jeweils 2.150 Euro. Zurück in Deutschland verlangt der Kläger von der Reiseveranstalterin Schadensersatz wegen des Schmuckkaufs. Er sei vor Ort zu dem Schmuckkauf gedrängt worden. Die Schmuckmanufaktur sei Erfüllungsgehilfin der Reiseveranstalterin. Wegen Änderungen am Schmuck sei dieser vor Ort noch nicht unmittelbar mitgegeben worden. Man habe dann auf die Lieferung am vereinbarten Ort im Hotel drängen müssen. Hierbei habe der Reiseleiter der Beklagten den Kläger unterstützt. Bei der Übergabe sei aufgrund der Hektik keine Gelegenheit gewesen, die Schmuckstücke in Augenschein zu nehmen. Erst in Deutschland habe er

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Monika Andreß - Pressesprecherin -

bemerkt, dass der Ring nicht wie vereinbart geändert worden sei und die Kette in keiner Form der vom Kläger ausgesuchten entspreche. Mit Schreiben vom 15.12.2015 habe er gegenüber dem türkischen Geschäft den Rücktritt erklärt. Nach Auffassung des Klägers hatte der ihm übergebene Schmuck höchstens einen Wert von 300,- bis 500,- Euro. Der Kläger möchte den Schmuck zurückgeben und beziffert seinen Schaden auf 4.300 Euro. Die Reiseveranstalterin weigert sich zu zahlen. Sie sei nicht am Schmuckgeschäft beteiligt gewesen und erhalte keine Provision. Es gebe keine Gewinnabsprachen.

Der Kläger erhob Klage zum Amtsgericht München. Die zuständige Richterin wies die Klage ab.

Es liege kein Reisemangel vor. Sämtliche Reiseleistungen seien erbracht worden. „Die im Rahmen des geschuldeten Reiseablaufs geschaffene Gelegenheit zum Kauf (führt) weder zu einer direkten vertraglichen Beziehung zwischen Kläger und Beklagten hinsichtlich des Schmuckkaufs (...) noch dazu, dass die Beklagte für ein eventuelles Fehlverhalten seitens der Schmuckmanufaktur haftet. Diese ist nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten. Freundliche Unterstützungsleistungen (organisatorisch, sprachlich) des Reiseleiters vor Ort führen ebenso wenig zu einer Haftung der Beklagten“, so das Urteil.

Urteil des Amtsgerichts München vom 10.06.2016

Aktenzeichen 271 C 8375/16

Das Urteil ist rechtskräftig.

Monika Andreß